

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0224/2005
Auskunft erteilt: Herr Hülk
Ruf: 492 61 90
E-Mail: HuelkG@stadt-muenster.de
Datum: 22.03.2005

Betrifft

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck
1. Beschluss über die Anregungen
2. Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

14.04.2005	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
28.04.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
11.05.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
11.05.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird den nachfolgenden Anregungen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck nicht gefolgt:
 - 1.1 den bisher vorgesehenen Schulstandort am Hof Schultmann zu erhalten. (Anlage, Punkt 1.1)
 - 1.2 die überplanten Waldflächen zu erhalten und als Grünfläche darzustellen. (Anlage, Punkt 1.2)
 - 1.3 die bisherige Zweckbestimmung Kindergarten für die Fläche für den Gemeinbedarf beizubehalten. (Anlage, Punkt 1.3)
2. Der Entwurf der 9. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck wird gemäß § 2 Baugesetzbuch abschließend beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Das vorliegende Bauleitplanverfahren wurde als 140. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Hof Schultmann im Stadtteil Mecklenbeck (FNP 1980) vom Rat am

31.03.2004 aufgestellt und hat vom 19.04. bis 19.05.2004 öffentlich ausgelegen. Seit dem 08.04.2004 ist die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Planung erfordert auch die Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes. Die 140. Änderung des FNP 1980 wird daher als 9. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes weitergeführt.

Während der Offenlegung wurden zur Flächennutzungsplanänderung folgende Anregungen vorgetragen:

- 1.1 Einzelne Eingeber bezweifeln, dass auf den Standort einer weiteren Grundschule verzichtet werden kann. Sie regen an, den bisher vorgesehenen Schulstandort an Hof Schultmann beizubehalten, um so die Peter-Wust-Schule zu entlasten.

Stellungnahme

Nach einer aktuellen Überprüfung der Prognosewerte für die Schulentwicklungszahlen für die Schuljahre 2012/2013 (Ratsvorlage 0399/2004) kann auf einen zusätzlichen Schulstandort in Mecklenbeck – Mitte verzichtet werden. In Anbetracht der aktuellen Prognosewerte ist die vorhandene Anzahl an Räumen der Peter-Wust-Schule entsprechend den Anforderungen des Musterbedarfsplanes auch künftig ausreichen zu Versorgung des Schulbezirks. Der Schulkindergarten wird mit Ende dieses Schuljahres aufgelöst und ab 2006 nehmen die Schülerzahlen kontinuierlich ab.

Hinzu kommt, dass durch Ratsbeschluss vom 14.07.2004 das Überschneidungsgebiet im Schulbezirk Mecklenbeck verändert worden ist. Die Grundschule Loevingloh wird dadurch gestärkt und ihr Erhalt gesichert. Dies führt gleichzeitig zu einer Entlastung der Grundschulen in Mecklenbeck – Mitte.

Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.1)

- 1.2 Einige Eingeber regen an, die mit Wohnbebauung überplanten Waldstücke zu erhalten und teilweise in Grünfläche umzuwidmen. Dadurch soll die vorhandene Flora und Fauna erhalten bleiben, eine Senkung des Grundwasserspiegels vermieden und der Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung vergrößert werden.

Stellungnahme

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 396. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 396 sieht bereits die Überplanung der Fichtenschonung durch Überbauung mit einem Kindergarten vor. Der Verlust der Fichtenschonung ist damit in die Eingriffsbilanzierung für den Bebauungsplan Nr. 396 eingeflossen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Ausgleichsflächen nördlich der Weseler Straße und nördlich der Mecklenbecker Straße im Bebauungsplan festgesetzt.

Es besteht kein Bedarf weitere Grünflächen auszuweisen, da das gesamte Plangebiet, einschließlich des Teilbereiches der Bebauungsplanänderung, bereits durch umfangreiche Grünflächen gegliedert wird. Hierzu zählen die Grünanlagen nördlich der Mecklenbecker Straße und das Waldstück im Bereich Hof Schultmann, die gesichert bzw. bereits hergestellt worden sind.

Die von den Eingebern befürchtete stärkere Senkung des Grundwasserspiegels durch die geplante Änderung kann ausgeschlossen werden, da im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine max. Flächenversiegelung von ca. 35,5 % erreicht würde. In der 2. Änderung fällt der maximale Versiegelungsgrad mit ca. 33 % sogar etwas günstiger aus. Der Versiegelungsgrad ist also bereits aus wasserwirtschaftlicher und entwässerungstechnischer Sicht geprüft worden und stellt keine Verschlechterung dar.

Bei den von den Eingebnern genannten Tierarten handelt es sich um häufig vorkommende Arten, die nicht auf der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten stehen. Zu dem bleibt durch die Erhaltungs- und Grünfestsetzungen grundsätzlich vielfältiger Lebensraum für die Tiere im Änderungsbereich erhalten.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.2)

- 1.3 Einige Eingebner regen an, es bei der Zweckbestimmung "Kindergarten" im Bereich der Gemeinbedarfsfläche zu belassen an Stelle der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen". Sie befürchten hier eine, mit der angrenzenden Wohnbebauung unverträgliche Nutzung, wie z. B. Asylbewerberunterkünfte.

Stellungnahme

Nach dem aktuellen Bedarfsplan der Stadt Münster für Kindergärten ist kurzfristig kein Bedarf für einen weiteren Kindergartenstandort in Mecklenbeck gegeben. Die Gemeinbedarfsfläche dient der langfristigen Sicherung des Standortes im südwestlichen Einzugsbereich von Mecklenbeck–Mitte. Mit der Festsetzung des Nutzungszwecks "Sozialen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" soll eine spätere Nutzung entsprechend den Bedürfnissen der Wohnbevölkerung ermöglicht werden, die auch Angebote über die reine Vormittagsbetreuung im Kindergarten hinaus beinhalten können soll. Hier wären z. B. ergänzende Angebote für Jugendliche denkbar, die wohngebietsverträglich gestaltet sind.

Gemäß der Baunutzungsverordnung sind soziale Einrichtungen ausnahmsweise auch in reinen Wohngebieten zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen. Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche dient der Vorsorge für mögliche zukünftige Bedarfe. Diese Bedarfe werden aus dem Bereich Mecklenbeck – Mitte entstehen, da dort der Anteil von Familien mit Kindern besonders hoch ist aufgrund der Tatsache, dass es sich hier um ein neues Baugebiet mit ausgeprägt familienorientierten Bebauungsmöglichkeiten handelt. Die Verträglichkeit einer sozialen Einrichtung mit der umgebenden Wohnnutzung ist daher grundsätzlich gegeben.

Der Bau einer Flüchtlingsunterkunft auf der Gemeinbedarfsfläche im Änderungsbereich kann ausgeschlossen werden. Die neuen Flüchtlingsunterkünfte sollen zur besseren sozialen Integration gleichmäßig auf die Stadtteile im gesamten Stadtgebiet verteilt werden. In Mecklenbeck besteht bereits eine Unterkunft am Meckmannweg mit ausreichender Belegungskapazität, so dass ein weiterer Standort in Mecklenbeck nicht vorgesehen ist (s. Vorlage 167/2001).

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. (Beschlussvorschlag 1.3)

2. Da der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gemäß den Beschlussvorschlägen 1.1 bis 1.3 nicht geändert oder ergänzt werden soll kann somit der abschließende Beschluss zur vorliegenden Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes gefasst werden. (Beschlussvorschlag 2)

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht
2. Plan